



---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt  
Herr Andreas Schäfer  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

Trier, den 29.10.2023

**Betreff: Naturschutz, Planverfahren der VG Hermeskeil, Ortsgemeinde Züsch, Teilgebiet „Im breiten Triesch“ 1. Änderung, gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia (BUND-Az.: 1670-TS-68/19775) Beteiligung gem. § 13 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 18.10.2023;**

Sehr geehrter Herr Schäfer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Überplanung der Fläche „Im breiten Triesch“ haben wir keine grundlegenden ökologischen Bedenken, jedoch weist der Plan dennoch fachliche Mängel auf. Er kann bei einer bestehenden rechtswirksamen „Altplanung“ weitgehend gleichen Inhalts und insbesondere gleichen Geltungsbereichs durchaus im Verfahren nach § 13 abgehandelt werden. Die grundsätzliche Bestimmung des §13 dient ja auch der Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Ein rechtlich einwandfreies Verfahren des §13 bedarf keines förmlichen Umweltberichts, falls keine grundlegenden neuen Anhaltspunkte auf ökologische Belange existieren, wohl aber eine Befassung in der Begründung mit den ökologischen Belangen. Wie aus der Begründung ersichtlich, sind allerdings seit der bezogenen Altplanung bereits 22 Jahre vergangen und der Katasterplan zum Gebietszustand weist bislang lediglich 3 bebaute Grundstücke aus. Rd. 90 % der Bauflächensind bis dato also noch unbebaut.

Die vorgelegten Unterlagen gehen kurz auf die Medien Umwelt, Klima, Boden und Natur ein. Der Artenschutz (Verhindern des Tatbestands §44 BNatSchG) muss angesichts des langjährigen Brachliegens des Gebietes abgeprüft und dokumentiert werden (Vorprüfung u.a. auf Offenlandarten, insbesondere u.a. Vögel). Dazu ist auch eine neue

---

Biotoptypenkartierung zur Dokumentation des heutigen Zustands und Ausschluss eines möglichen Pauschalschutzes (§ 30 BNatSchG) beizufügen. Ein ausschließlicher Verweis auf amtliche und möglicherweise noch unvollständige oder nicht aktuelle Daten aus den Naturschutzportalen ist hierbei unzureichend.

Es ist sehr wünschenswert, dass die Themen Klimaschutz und Wasserschutz/ Entwässerung den neueren Bedürfnissen angepasst werden: Geschosshöhe, Ausrichtung der Gebäude hinsichtlich der Solarnutzung, Eingrünung mit möglicher Dach- und Fassadenbegrünung. Somit sind diese Punkte in einem Entwässerungskonzept, Festlegungen zum Klimaschutz/Energienutzung bzw. Lufthygiene u.a. in Verbindung mit Verkehr, Eingrünung/Kompensation in Bplan festzuschreiben.

Die bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, auch die externe, sind noch umzusetzen. Die neue B-Plan-Änderungsplanung muss zudem auch konkretisierte Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1a BauGB aufweisen. Falls durch die neue Planung Flächen der Kompensationsmaßnahmen überschrieben, sind neue Maßnahmen im Bplan festzulegen. In diesem Falle wäre ein doppelter Ausgleich notwendig.

Um dem Artenschutz gerecht zu werden (Verhindern des Tatbestands §44 BNatSchG) sollte eine ökologische Baubegleitung eingerichtet werden.

Über die bis hier angesprochenen ökologischen Themen hinaus, geben wir abschließend noch folgende Hinweise zum B-Plan.

In der Begründung fehlen u. E. noch konkretisierende Hinweise bzw. Abbildungen zum bezogenen Altverfahren aus dem Jahr 2001, (Kurzdarstellung des damaligen Planverfahrens mit seinen Bestandteilen und Daten, Begründung, Festsetzungen und Satzungsplan) zum Ablauf des Änderungsverfahrens und zu den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans. Zurückliegende Fachbeiträge des Altverfahrens sind – falls noch nicht erfolgt - in der Beteiligung mit auszulegen.

Es fällt auf, dass die Textfestsetzungen der Änderungsplanung nicht begründet wurden. Einige pauschale Hinweise, dass gegenüber früher wenig geändert wird und der alten planerischen Intention doch weitgehend gefolgt wird, ersetzt keine Begründung der aktuellen Einzelfestsetzungen.

Aussagen zu einer Entwässerungsplanung des Gesamtgebietes fehlen.



*Beauftragter für den  
Kreis Trier-Saarburg  
und die Stadt Trier*



---

Aussagen zur Energieversorgung des Gebietes (Klimaschutzrelevanter Belang) fehlen ebenfalls.

Statt „Die privaten Grundstücksflächen sind als Nutzgärten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen“ muss es wohl heißen: „die privaten Grundstücksfreiflächen ...“ oder „die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ...“.

Gehölzempfehlungen sollten bezüglich Baum-Wuchsgrößen für Hausgartengrundstücke taugen und Straßenbäume eine unversiegelte Mindestbaumscheibe von 8 m<sup>2</sup> erhalten.

i. A. Frank Huckert

für den BUND, Landesverband RLP, den NABU und die Pollichia

Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND LV Mainz
- Pollichia, z.Hd. Dr. Hans Reichert